

2

 **EW Quarten**

REGLEMENT: NETZANSCHLUSS

Gültig ab: 1. Januar 2021
Herausgeber: Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Quarten

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 1

1.1 Versorgungs- und Anschlusspflicht 1

1.2 Netzanschluss 1

1.3 Anschlusskategorien 1

1.4 Netzebene 5: Anschlussbedingungen 2

2 (Haus-)Anschluss- und Verknüpfungspunkt 2

2.1 Netzebene 7: (Haus-)Anschluss-
und Verknüpfungspunkt 2

2.2 Netzebene 5: (Haus-)Anschluss-
und Verknüpfungspunkt 3

3 Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten 3

3.1 Netzebene 7: Eigentum und Rechte 3

3.2 Netzebene 5: Eigentum und Rechte 3

3.3 Netzebene 7: Elektrische Eigentumsgrenzen
(Eigentum Kabelanlage) 4

3.4 Netzebene 5: Elektrische Eigentumsgrenzen
(Eigentum an Kabel- u. Schaltfeldern) 4

3.5	Bauliche Eigentumsgrenzen (Eigentum an den baulichen Voraussetzungen)	4
3.6	Zutrittsrecht	5
3.7	Dienstbarkeiten	5
4	Anmeldung für den Netzanschluss	6
5	Haftung	6
6	Bezugsberechtigte Leistung	7
7	Anzahl und Art der Anschlüsse	7
7.1	Allgemeines	7
7.2	Netzebene 7: Anschluss innerhalb der Bauzone	8
7.3	Netzebene 7: Anschluss ausserhalb der Bauzone	8
7.4	Netzebene 5: Netzanschlüsse	8
8	Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag	9
8.1	Allgemeines	9
8.2	Netzanschlussbeitrag (NAB)	9
8.2.1	Im Netzanschlussbeitrag nicht enthaltene Aufwände	10

8.3	Netzebene 7: Netzanschlussbeitrag	10
8.3.1	Netzanschlüsse innerhalb der Bauzone	10
8.3.2	Gesamtüberbauungen und Quartierschliessungen innerhalb der Bauzone	11
8.3.3	Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone	12
8.3.4	Vorinvestitionen für Grob- und Feinerschliessungen ausserhalb der Bauzone	12
8.4	Netzebene 5: Netzanschlussbeitrag	13
8.4.1	Netzanschlüsse innerhalb und ausserhalb der Bauzone	13
8.5	Netzebene 7: Betrieb, Unterhalt und Ersatz des Netzanschlusses	13
8.5.1	Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Verstärkung innerhalb der Bauzone	14
8.5.2	Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Verstärkung ausserhalb der Bauzone	14
8.6	Netzebene 5: Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Verstärkung des Netzanschlusses	15
8.7	Zusätzliche Netzanschlussbeiträge für die Nutzung von baulichen Voraussetzungen	15
8.8	Netzkostenbeitrag (NKB)	16
8.8.1	Bemessung Netzkostenbeitrag	16

8.8.2	Netzebene 7: Neuanschluss	16
8.8.3	Netzebene 5: Neuanschluss	16
8.8.4	Leistungserhöhung bei bestehendem Netzanschluss	16
8.8.5	Netzebene 7: Weitere Bestimmungen bei einer Leistungserhöhung	17
8.8.6	Netzanschluss ohne aktive Nutzung	17
9	Temporäre Netzanschlüsse	18
10	Eigenverbrauch	18
11	Kündigung und Rückbau	19
12	Inkraftsetzung und Änderungen	20
13	Anhänge	22
13.1	Anhang 1: Anschluss an die Netzebene 7	22
13.1.1	Erschliessungsstufen (Grob- und Feinerschliessung)	22
13.1.2	Anschluss innerhalb der Bauzone (NE 7)	23
13.1.3	Anschluss ausserhalb der Bauzone (NE 7)	24
13.2	Anhang 2: Anschluss an die Netzebene 5	25

13.2.1	Netzanschluss NE 5 Variante «Stichstation» (innerhalb Bauzone)	25
13.2.2	Netzanschluss NE 5 Variante «Ringstation» (innerhalb Bauzone)	26
13.3	Anhang 3: Ansätze für Netzkostenbeiträge (NKB)	27
13.4	Anhang 4: Netzkostenbeiträge (NKB) und zugrunde gelegter Nennstrom (NE 7)	28
13.5	Anhang 5: Netzanschlussbeiträge (NAB)	29
13.6	Anhang 6: Preisblatt für temporäre Anschlüsse	30

1 ALLGEMEINES

1.1 VERSORGUNGS- UND ANSCHLUSSPFLICHT

Das Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Quarten (nachfolgend EWQ genannt) ist verpflichtet, innerhalb der Bauzone alle Endverbraucher und ausserhalb der Bauzone die ganzjährig bewohnten Objekte und Liegenschaften im eigenen Netzgebiet an das Stromverteilnetz anzuschliessen.

Der «Teil 2: Netzanschluss» regelt die gesetzliche Versorgungs- und Anschlusspflicht und ist für Kunden mit einem Anschluss an die Netzebene 7 (**NE 7**) und 5 (**NE 5**) vom EWQ massgebend. Die nachfolgenden Bedingungen betreffen somit **Kunden, die als Netzanschlussnehmer** einen Anschluss an das Niederspannungs- (NE 7) und Mittelspannungsverteilnetz (NE 5) vom EWQ erstellen, ändern, betreiben oder stilllegen.

1.2 NETZANSCHLUSS

Über den Netzanschluss wird die Verbrauchs- oder Produktionsstätte (Objekt/Liegenschaft/Produktionsanlage) des Kunden an das Verteilnetz vom EWQ angeschlossen. Der Kunde erhält das Recht, seine elektrischen Anlagen gegen Bezahlung des Netzanschlussbeitrages («**NAB**») und des Netzkostenbeitrages («**NKB**») an das Verteilnetz anzuschliessen sowie das Verteilnetz für den Energiebezug und den Abtransport der Produktion aus Energieerzeugungsanlagen («**EEA**») zu nutzen.

Die in einem allfälligen individuellen Netzanschlussvertrag zwischen dem EWQ und dem Kunden getroffenen Abmachungen gehen diesem «Teil 2: Netzanschluss» vor, wobei die «**RNV**» integrierter Bestandteil des Netzanschlussvertrages bilden.

1.3 ANSCHLUSSKATEGORIEN

Das EWQ unterscheidet zwischen den folgenden Anschlusskategorien:

- Netzebene 7: Anschluss an das lokale Verteilnetz (Niederspannung unter 1 kV)
- Netzebene 5: Anschluss an das regionale Verteilnetz (Mittelspannung zwischen 1 kV und 36 kV)

1.4 NETZEBENE 5: ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Netzanschlüsse auf NE 5 sind grundsätzlich nur möglich, sofern die Gesamteffizienz des Netzes nicht beeinträchtigt wird. Für den Anschluss an die NE 5 innerhalb der Bauzone gelten die folgenden Minimalanforderungen:

	Minimale Nutzungsdauer	Minimale Anschlussleistung
Regionale Verteilnetze (NE 5)	2'500 Stunden	400 kVA

Ein Anschluss an das Mittelspannungsnetz auf NE 5 setzt neben der Niederspannungsinstallation eine eigene Transformatorenstation des Kunden voraus. Dessen Bau, Betrieb und Unterhalt liegen in der Verantwortung des Kunden.

2 (HAUS-)ANSCHLUSS- UND VERKNÜPFUNGSPUNKT

2.1 NETZEBENE 7: (HAUS-)ANSCHLUSS- UND VERKNÜPFUNGSPUNKT

Der **«(Haus-)Anschlusspunkt»** (Grenzstelle) ist der Punkt, an dem ein Gebäude an die Hausanschlussleitung angeschlossen ist. Er wird in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten bei der NE 7 festgelegt (vgl. Anhang 1). Die Emissionsgrenzwerte nach SNEN 50160 werden am (Haus-)Anschlusspunkt ermittelt.

Der **«Verknüpfungspunkt»** (Netzanschlusspunkt) ist der Ort, an dem die Anbindung der Hausanschlussleitung des Kunden an das Verteilnetz des EWQ erfolgt (vgl. Anhang 1). Am Verknüpfungspunkt sind auch andere Netzanschlussnehmer angeschlossen oder können angeschlossen werden. Die Beurteilung bezüglich der NetZRückwirkungen nach DACH-CZ erfolgt am Verknüpfungspunkt. Der Ort des Verknüpfungspunktes sowie dessen Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene werden durch das EWQ bestimmt.

Für die NE 7 wird in der Regel kein separater Netzanschlussvertrag festgelegt.

2.2 NETZEBENE 5: (HAUS-)ANSCHLUSS- UND VERKNÜPFUNGSPUNKT

Der **«(Haus-)Anschlusspunkt»** (Grenzstelle) ist der Punkt, an dem die Schaltanlage des Kunden (Kundenanlage) an die Anschlussleitung angeschlossen ist. Er wird in der Regel am Endverschluss der Anschlussleitung festgelegt (vgl. Anhang 2). Die Emissionsgrenzwerte nach SNEN 50160 werden am (Haus-)Anschlusspunkt ermittelt.

Der **«Verknüpfungspunkt»** (Netzanschlusspunkt) ist der Ort, an dem die Anbindung der Anschlussleitung des Kunden an das Netz des EWQ erfolgt (vgl. Anhang 2). Am Verknüpfungspunkt sind auch andere Netzanschlussnehmer angeschlossen oder können angeschlossen werden. Die Beurteilung bezüglich der Netzrückwirkungen nach DACH-CZ erfolgt am Verknüpfungspunkt. Der Ort des Verknüpfungspunktes sowie dessen Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene werden durch das EWQ bestimmt.

Für die NE 5 wird in der Regel ein individueller Netzanschlussvertrag abgeschlossen, wobei die «RNV» integrierter Bestandteil des Netzanschlussvertrages bilden. Darin wird die konkrete Umschreibung und Festlegung des jeweiligen Verknüpfungspunkt und des (Haus-)Anschlusspunkts festgelegt.

3 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND VERANTWORTLICHKEITEN

3.1 NETZEBENE 7: EIGENTUM UND RECHTE

Durch die Finanzierung (Kostentragung) der Anschlussleitung bzw. deren baulichen Voraussetzungen kann nicht auf die Eigentümerschaft geschlossen werden. Das EWQ ist ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge berechtigt, an eine Anschlussleitung weitere Netzanschlussnehmer anzuschließen. In diesem Fall wird der Verknüpfungspunkt vom EWQ überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.2 NETZEBENE 5: EIGENTUM UND RECHTE

Durch die Finanzierung (Kostentragung) der Anschlussleitung bzw. deren baulichen Voraussetzungen kann nicht auf die Eigentümerschaft geschlossen werden. Das EWQ und der Kunde sind Betriebsinhaber im Sinne des Elektrizitätsgesetzes (EleG) der jeweils in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.

3.3 NETZEBENE 7: ELEKTRISCHE EIGENTUMSGRENZEN (EIGENTUM KABELANLAGE)

Innerhalb und ausserhalb der Bauzone ist die elektrische Eigentumsgrenze zwischen dem lokalen Niederspannungsnetz und der Hausinstallation der (Haus-)Anschlusspunkt (vgl. Anhang 1). Die elektrischen Leitungen und Netzanlagen des EWQ reichen grundsätzlich bis zum (Haus-)Anschlusspunkt. Die Anschlussleitung zwischen dem (Haus-)Anschlusspunkt und dem Verknüpfungspunkt ist im Eigentum und der Verantwortung vom EWQ. Der Hausanschlusskasten (HAK) ist im Eigentum des Kunden.

3.4 NETZEBENE 5: ELEKTRISCHE EIGENTUMSGRENZEN (EIGENTUM AN KABEL- U. SCHALTFELDERN)

Innerhalb der Bauzone ist die elektrische Eigentumsgrenze zwischen dem regionalen und überregionalen Netz und den Anlagen des Kunden der (Haus-)Anschlusspunkt (vgl. Anhang 2). Die elektrischen Leitungen und Netzanlagen des EWQ reichen grundsätzlich bis zum (Haus-)Anschlusspunkt. Dies bedeutet, dass die Anschlussleitung zwischen dem Verknüpfungspunkt und dem (Haus-)Anschlusspunkt in der Regel im Eigentum und der Verantwortung vom EWQ ist.

Ausserhalb der Bauzone verbleibt die Anschlussleitung im Eigentum des Kunden und somit auch die die Verantwortung, insbesondere bei Stichstationen

3.5 BAULICHE EIGENTUMSGRENZEN (EIGENTUM AN DEN BAULICHEN VORAUSSETZUNGEN)

Das Eigentum und die Umsetzung der baulichen Voraussetzungen (Kontrolle von Leitungsführungen, Kabelschutz, Belagsarbeiten, Kabelschächte, Bewilligungen etc.) des Netzanschlusses verbleiben vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze des Kunden in der Regel beim EWQ, insofern das EWQ alle notwendigen Informationen vom Kunden in geeigneter Weise vorliegen.

Der Parzellengrenzpunkt zum öffentlichen Grund wird vom EWQ festgelegt. Die Ausführung der baulichen Voraussetzungen sind durch den Kunden zu veranlassen und zu bezahlen.

Ausserhalb der Bauzone bei einem Anschluss an die NE 5 verbleibt die Anschlussleitung inklusive der baulichen Voraussetzungen, insbesondere bei Stichstationen, im Eigentum des Kunden.

Das Eigentum und die Verantwortung an den baulichen Voraussetzungen (Kabelschutz, Mauerdurchbrüche, Wasser- und Gasabdichtung Hauseintritt etc.) des Netzanschlusses ab Parzellengrenze bis (Haus-)Anschlusspunkt verbleiben beim Kunden. Entsprechende Arbeiten sind durch den Kunden zu veranlassen und zu bezahlen. Zu beachten sind dabei die Werkvorschriften.

Der Kunde trägt insbesondere die Verantwortung für die Abdichtung der Hauseinführung bzw. der Einführung zum Aussenzählerkasten gegen Gas- und Wassereintritt. Er hat bei der Erstellung der baulichen Massnahmen für den Hausanschluss die Vorgaben der Werkvorschriften einzuhalten. Er haftet auch für sämtliche Schäden, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultieren selbständig und uneingeschränkt.

3.6 ZUTRITTSRECHT

Der Kunde gewährt dem EWQ jederzeit ein Zutrittsrecht zu den elektrischen Anlagen und Zugang zu den Örtlichkeiten der Netz- und Versorgungsanlagen. Der Kunde gewährt dem EWQ ferner jederzeit ungehindert Zutritt, um ihm die Erstellung, Änderung, Kontrolle, Ablesung, den Unterhalt, die Reparatur, Abschaltung und den Ersatz der sich bei ihm befindenden Leitungen, Anschlüsse, Anlagen und Einrichtungen (inkl. Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen) etc. zu ermöglichen.

Bauliche Änderungen auch auf dem im Eigentum des Kunden stehenden Grundstücks, welche Auswirkungen auf die Leitungstrassees haben, sind mit dem EWQ abzusprechen.

3.7 DIENSTBARKEITEN

Der Kunde erteilt oder verschafft dem EWQ kostenlos die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die ihn versorgenden Anschlussleitungen innerhalb der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke. Der Kunde hat das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und durch in seinem Eigentum stehenden Grundstücke führen.

Der Kunde, für dessen Belieferung mit elektrischer Energie die Erstellung einer Verteilkabine oder Trafostation notwendig ist, hat den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt dem EWQ auch

hierfür eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht für die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke.

Das EWQ ist berechtigt, die für die Netzanschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

4 ANMELDUNG FÜR DEN NETZANSCHLUSS

In folgenden Fällen ist der Kunde verpflichtet, dem EWQ frühzeitig auf den vom EWQ vorgesehenen Formularen Meldung zu erstatten:

- bei einem Neuanschluss eines Gebäudes oder einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz
- bei einer Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses, insbesondere bei einer Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung
- beim Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz
- beim Energiebezug für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen)
- die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen

Dem Anschlussgesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen.

Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften geregelt.

Das EWQ beginnt frühestens mit dem Erstellen des elektrischen Anschlusses, wenn die vom Kunden rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung der Anschlussofferte vorliegt.

5 HAFTUNG

Ansprüche aus Schäden an elektrischen Anlagen und Installationen hinter dem (Haus-)Anschlusspunkt gegenüber dem EWQ sind ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass keine Schäden an eigenen oder in fremdem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen und Installationen entstehen. Die gegenseitige Beeinflussung von Verbrauch,

Produktion der EEA und Energiespeicher innerhalb der Verbrauchsstätte liegt in der Verantwortung des Kunden.

6 BEZUGSBERECHTIGTE LEISTUNG

Falls nichts anderes vereinbart wurde, entspricht bei Netzanschlüssen der NE 7 die bezugsberechtigte Leistung dem zugrunde gelegten Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers (vgl. Anhang 4). Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht vereinbart, bestimmt das EWQ den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Bei Kunden mit einem Netzanschluss an die NE 5 wird die bezugsberechtigte Leistung über die Scheinleistung der Trafostation definiert. Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten. Wird festgestellt, dass die bezugsberechtigte Leistung ohne Meldung an das EWQ erhöht worden ist, so hat der Kunde für sämtliche dadurch entstandenen Umtriebe aufzukommen. Die Anschlusswerte werden neu festgelegt und es erfolgt eine Nachverrechnung des Netzkostenbeitrags.

7 ANZAHL UND ART DER ANSCHLÜSSE

7.1 ALLGEMEINES

Der Netzanschluss umfasst sämtliche Anlageteile vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt des Kunden. Das EWQ bestimmt:

- Art der Anschlussleitung (Freileitung, Kabel oder kombiniert)
- Leitungsführung
- Kabelquerschnitt
- Mess- und Steuerapparate
- Art und Ort der Hauseinführung und des Anschlussüberstromunterbrechers (ohne Sicherungseinsätze) bei einem Anschluss an die NE 7
- Art und Ort der Anschlüsse zwischen ihrem Verteilnetz und den elektrischen Anlagen des Kunden bei einem Anschluss an die NE 5

Dabei nimmt das EWQ nach Möglichkeit auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

7.2 NETZEBENE 7: ANSCHLUSS INNERHALB DER BAUZONE

Innerhalb der Bauzone erhält grundsätzlich jedes Objekt (Gebäude, zu denen auch StWEG gehören) und jede Liegenschaft (Parzelle) eine eigene Anschlussleitung, wobei folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

- Ein Objekt liegt vor, wenn es über eine eigene Gebäudenummer und einen eigenen Hauseingang bzw. einen eigenen Zugang und eigene Treppenträume verfügt oder die Begründung einer StWEG vorliegt. Für freistehende Nebenbauten (Garage, Veloraum, Remise/Stall, Abstellraum, Unterstand, Schopf, etc.) des gleichen Eigentümers auf der gleichen Parzelle muss kein separater Netzanschluss erstellt werden. Diese können ab dem Hauptgebäude mittels interner privater Leitungen angeschlossen werden.
- Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern auf einer gemeinsamen Parzelle, ohne gemeinsam genutzte Objektteile, zählt jedes Gebäude in der Regel als selbstständig und muss daher über einen eigenen Netzanschluss verfügen.
- Die Versorgung mehrerer Gebäude auf einer Parzelle (Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern sowie Überbauungen) aus einem gemeinsamen Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Hausanschlusskasten und damit der (Haus-)Anschlusspunkt in einem für alle Gebäude gemeinsam genutzten Objektteil (StWEG) zusammen mit den Messstellen errichtet wird.
- Schliessen sich die Eigentümer mehrerer Objekte der Parzellen zum Zwecke des Eigenverbrauchs (ZEV) zusammen, wird nur eine Anschlussleitung erstellt.

7.3 NETZEBENE 7: ANSCHLUSS AUSSERHALB DER BAUZONE

Mehrere Netzanschlussnehmer ausserhalb der Bauzone können ihre Objekte über eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen lassen.

7.4 NETZEBENE 5: NETZANSCHLÜSSE

Wird eine Anschlussleitung vom EWQ in eine Station des Kunden eingeschlaucht, so wird die Einschlaufung insgesamt als eine Anschlussleitung zum Netz des Kunden betrachtet. Umfang und Art der Leitung werden im separaten Netzanschlussvertrag festgelegt.

8 NETZANSCHLUSS- UND NETZKOSTENBEITRAG

8.1 ALLGEMEINES

Das EWQ erhebt einmalige Beiträge zur Sicherstellung einer verursacher-gerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen. Dieser setzt sich aus einem **Netzanschlussbeitrag (NAB)** und einem **Netz-kostenbeitrag (NKB)** zusammen. Die durch den NAB und NKB ungedeckten Kosten des Verteilnetzes und die der überliegenden Netze sind Teil des Netznutzungstarifs.

Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch etc.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Netzanschluss aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor der Erstellung des Netzanschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

8.2 NETZANSCHLUSSBEITRAG (NAB)

Der NAB deckt die Kosten des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt bis zum anzuschliessenden Objekt (vgl. Anhang 1 und 2). Der NAB wird nach Aufwand oder pauschalisiert in Rechnung gestellt. Die Höhe des NAB ist vom Kabelquerschnitt und der Länge der Anschlussleitung abhängig. Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (wie Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Kunden.

Der NAB umfasst die Kosten für Planung, Projektierung und die technische Berechnung des Netzanschlusses sowie für die Lieferung und Montage der Netzanschlussleitung, der Kabelschutzrohre und Kabelendverschlüsse sowie deren Verlegung, Transport und die Inbetriebnahme. Wird der Netzanschluss nach Aufwand erstellt, werden die Kosten mit einer Anschluss-offerte (unverbindliche Richtofferte) offeriert.

8.2.1 IM NETZANSCHLUSSBEITRAG NICHT ENTHALTENE AUFWÄNDE

Nicht im NAB enthalten sind sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss sowie sämtliche anderen baulichen und dinglichen Voraussetzungen. Der Kunde hat entsprechende Bauarbeiten selbst auszuführen oder zu seinen Lasten in Auftrag zu geben und die für die Erstellung des Netzanschlusses benötigten dinglichen Voraussetzungen dem EWQ zu gewährleisten oder zu beschaffen. Dies sind insbesondere:

- sämtliche Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, spezielle Kabelschutzmassnahmen, Belagsarbeiten, Belagsreparaturen und Entschädigungen für Kulturschäden
- sämtliche Arbeiten an und in Gebäuden im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, wie das Verlegen von Kabelschutzrohren in Gebäuden oder Fassaden
- das für den Einzug der Anschlusskabel in die Kabelschutzrohre notwendige Freilegen und Wiedereindecken von Kabelschächten und Sondiergräben, inkl. Belagsarbeiten und -reparaturen sowie Entschädigungen für Kulturschäden
- alle Massnahmen gegen Wasser- oder Gaseintritt durch die Leitungsführung, insbesondere in Gebäuden
- sämtliche elektrischen Installationen ab (Haus-)Anschlusspunkt, insbesondere Hausinstallationen
- die Kosten für die dinglichen Voraussetzungen, insbesondere für die Einräumung und Entschädigung von Dienstbarkeiten

Können für den Netzanschluss bereits bestehende Kabelschutzrohre vom EWQ oder bauliche Voraussetzungen, welche im Rahmen von Vorinvestitionen getätigt wurden, benutzt werden, so hat der Kunde das EWQ gemäss Anhang 5 zu entschädigen.

8.3 NETZEBENE 7: NETZANSCHLUSSBEITRAG

8.3.1 NETZANSCHLÜSSE INNERHALB DER BAUZONE

Innerhalb der Bauzone wird der NAB je Kabelquerschnitt pauschal in Rechnung gestellt. Bei einer Anschlussleitung mit einer Kabellänge von mehr als 40 Metern innerhalb der Parzelle wird die Pauschale zuzüglich die 40 Meter übersteigende Kabellänge innerhalb der Parzelle in Rechnung gestellt. Der pauschale NAB je Querschnitt und der Mehrlängenzuschlag sind in Anhang 5 festgelegt.

Liegt der Verknüpfungspunkt innerhalb der Parzelle des anzuschliessenden Objekts/Gebäudes, bemisst sich die Kabellänge ab Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt.

Für spezielle Anschlüsse wird der NAB nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8.3.2 GESAMTÜBERBAUUNGEN UND QUARTIERERSCHLIESSUNGEN INNERHALB DER BAUZONE

Für die elektrische Erschliessung von Gesamtüberbauungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für neue Netzanschlüsse. Bei neuen Gesamtüberbauungen oder Quartiererschliessungen, die sich zum Zweck des Eigenverbrauchs zusammenschliessen, sind die Bestimmungen über ZEV (vgl. Werkvorschriften) zu beachten.

Für allfällig notwendige Transformatorstationen und/oder Verteilkkabinen, die der elektrischen Erschliessung der neuen Überbauung dienen, stellt der Kunde dem EWQ an geeigneter Stelle die entsprechenden Grundstücksflächen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung (Dienstbarkeit, Eigentum etc.).

Für die Erschliessung der einzelnen Liegenschaften (Netzanschlüsse der Netzanschlussnehmer) innerhalb von Gesamtüberbauungen und Quartiererschliessungen sind die Aufwendungen für Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, Kabelschutz, Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung ab der Trafostation/Verteilkkabine sinngemäss zu Ziffer 8.2.1 durch die Bauherrschaft, die Gemeinde oder den entsprechenden Baurechtsberechtigten verursachergerecht zu tragen. Die anteiligen Kosten der baulichen Voraussetzungen für die Grob- und Feinerschliessung werden durch das EWQ getragen (vgl. Anhang 1).

Der NAB wird zu den jeweils gültigen Ansätzen gemäss Anhang 5 erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Bauherrschaft oder an den entsprechenden Baurechtsberechtigten.

8.3.3 NETZANSCHLÜSSE AUSSERHALB DER BAUZONE

Ausserhalb der Bauzone werden alle Netzanschlüsse verursachergerecht ab dem vom EWQ bestimmten Verknüpfungspunkt ausschliesslich nach Aufwand erstellt und verrechnet. Im Minimum wird jedoch die Pauschale für Netzanschlüsse innerhalb der Bauzone verrechnet. Der Kunde trägt sämtliche Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses ausserhalb der Bauzone, unabhängig von den Eigentumsgrenzen (vgl. Anhang 1). Das EWQ bestimmt, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sowie baulicher und technischer Umsetzbarkeit, den geeigneten Verknüpfungspunkt sowie die Netzebene des Netzanschlusses.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für den Netzanschluss notwendigen Dienstbarkeiten dem EWQ unentgeltlich zu erteilen oder zu verschaffen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen gemäss Ziffer 7.3 kommen die Netzanschlussnehmer für die Erstellungskosten der Anschlussleitung, den weiteren elektrischen Anlagen, welche zum Zwecke des Anschlusses an das Verteilnetz benötigt werden und den damit verbundenen baulichen Voraussetzungen gemeinsam auf und haften solidarisch. Die Aufteilung der dadurch verursachten Kosten ist Sache der Netzanschlussnehmer.

Bei Netzanschlüssen ab bestehender Netzanschlussleitung ausserhalb der Bauzone kann der Kunde, welcher die gesamten Erstellungskosten für den Netzanschluss getragen hat, eine Entschädigung für die Benützung der baulichen Voraussetzungen verlangen. Die Entschädigung für die Mitbenützung der baulichen Voraussetzungen richtet sich nach den im Anhang 5 umschriebenen Ansätzen. Wird eine solche Entschädigung verlangt und weigert sich der neue Kunde, diese Entschädigung zu bezahlen, erfolgt kein Anschluss an die bestehende Netzanschlussleitung. Sind aufgrund des neuen Netzanschlusses Netzverstärkungen notwendig, so trägt der neue Netzanschlussnehmer die damit verbundenen Kosten allein. Falls der Anschluss bzw. die Nutzung der baulichen Voraussetzungen unentgeltlich erfolgt, entfällt das Anrecht auf Entschädigung.

8.3.4 VORINVESTITIONEN FÜR GROB- UND FEINERSCHLIESSUNGEN AUSSERHALB DER BAUZONE

Werden im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Netzanschlusses ausserhalb der Bauzone Netzanlagen (Grob- und Feinerschliessungen – Anhang 3) erstellt, welche dem Anschluss weiterer zukünftiger Netzanschlussnehmer dienen, so übernimmt das EWQ anteilig die damit

verbundenen Mehrkosten für den elektrischen Teil und die baulichen Voraussetzungen (nur Kabelschutz). Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip, d.h. der anzuschliessende Netzanschlussnehmer trägt nur die Kosten ab dem Verknüpfungspunkt, welche effektiv durch seine bezugsberechtigte Leistung verursacht wird.

8.4 NETZEBENE 5: NETZANSCHLUSSBEITRAG

8.4.1 NETZANSCHLÜSSE INNERHALB UND AUSSERHALB DER BAUZONE

Netzanschlüsse der NE 5 inner- und ausserhalb der Bauzone werden nur nach Aufwand erstellt (vgl. Anhang 2). Die Länge des Netzanschlusskabels berechnet sich ab Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt.

Der Kunde trägt sämtliche Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Das EWQ bestimmt, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sowie baulicher und technischer Umsetzbarkeit, den geeigneten Verknüpfungspunkt sowie die Netzebene des Netzanschlusses. Sind aufgrund des Netzanschlusses Netzverstärkungen notwendig, trägt der Kunde sämtliche damit verbundenen Kosten.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für den Netzanschluss notwendigen Dienstbarkeiten dem EWQ unentgeltlich zu erteilen oder zu verschaffen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

8.5 NETZEBENE 7: BETRIEB, UNTERHALT UND ERSATZ DES NETZANSCHLUSSES

Der Kunde und das EWQ betreiben, unterhalten und versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten.

Die Kostentragung für Verstärkungen, Verlegungen und sonstige Änderungen von Anschlüssen erfolgt entsprechend der Kostenaufteilung für neue Netzanschlüsse. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch das EWQ verursacht werden, gehen zulasten vom EWQ. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch den Kunden verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.

8.5.1 BETRIEB, UNTERHALT, ERSATZ UND VERSTÄRKUNG INNERHALB DER BAUZONE

Ersatzanschlüsse, die mit dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig, aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen angezeigt sind, nimmt das EWQ eigenständig vor. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage) und den Ersatz der gesamten baulichen Voraussetzungen vom durch das EWQ festgelegten Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Kunden oder des EWQ. Die Kosten für Unterhalt und Instandhaltung der Kabelanlage vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt gehen zu Lasten des EWQ. Für die baulichen Voraussetzungen ab Parzellengrenze bis zum (Haus-)Anschlusspunkt ist der Kunde verantwortlich. Die Kosten im Rahmen von Unterhaltsarbeiten und Instandhaltungsmassnahmen gehen zu seinen Lasten. Vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze gehen die Kosten für Unterhalt und Instandhaltung der baulichen Voraussetzungen zu Lasten des EWQ (vgl. Anhang 1).

Mehraufwendungen bei schwieriger Verlegung der Anschlussleitung innerhalb des Gebäudes können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Ersatzanschlüsse, die durch ein Handeln oder Unterlassen des Kunden verursacht werden, gehen zu seinen Lasten. Der verursachende Kunde hat insbesondere für den Ersatzanschluss und eine allfällige Netzverstärkung aufzukommen sowie für Änderungen oder Anpassungen an Netzanschlüssen von anderen Netzanschlussnehmern, sofern die Kosten ihm individuell in Rechnung gestellt werden können. Nicht individuell in Rechnung gestellte Kosten gelten als anrechenbare Kosten, die mit dem Netznutzungstarif gedeckt werden. Als anrechenbare Kosten gelten die Kosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Verteilnetzes.

8.5.2 BETRIEB, UNTERHALT, ERSATZ UND VERSTÄRKUNG AUSSERHALB DER BAUZONE

Ersatzanschlüsse, die mit dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig, aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen angezeigt sind, nimmt das EWQ in Absprache mit dem Kunden vor. Der Kunde wird über den Ersatzanschluss vorzeitig informiert. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage), den Ersatz der baulichen Voraussetzungen sowie deren Kosten im Rahmen von Instandhaltungsmassnahmen und Unterhaltsarbeiten ab Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt gehen nach dem

Verursacherprinzip zu Lasten des Kunden oder des EWQ. Die Kosten ab Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt im Rahmen von Unterhaltsarbeiten und Instandhaltungsmassnahmen an den Kabelanlagen gehen zu Lasten des EWQ (vgl. Anhang 1).

8.6 NETZEBENE 5: BETRIEB, UNTERHALT, ERSATZ UND VERSTÄRKUNG DES NETZANSCHLUSSES

Der Kunde und das EWQ versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage) und den Ersatz der gesamten baulichen Voraussetzungen ab dem durch das EWQ festgelegten Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Kunden oder des EWQ.

Die Kostentragung für Verstärkungen, Verlegungen und sonstige Änderungen von Anschlüssen erfolgt entsprechend der Kostenaufteilung für neue Netzanschlüsse. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch das EWQ verursacht werden, gehen zu Lasten vom EWQ. Ist ausschliesslich der Kunde Verursacher, so gehen die entsprechenden Kosten zu seinen Lasten.

Ersatzanschlüsse, die mit dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig oder aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen angezeigt sind, nimmt das EWQ in Absprache mit dem Kunden vor. Der Kunde wird über den Ersatzanschluss vorzeitig informiert.

Die Kosten im Rahmen von Unterhaltsarbeiten und Instandhaltungsmassnahmen von baulichen Voraussetzungen ab Parzellengrenze bis zum (Haus-)Anschlusspunkt sind durch den Kunden zu tragen. Vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze werden die Kosten im Rahmen von Unterhalt und Instandhaltung durch das EWQ getragen. (vgl. Anhang 2).

8.7 ZUSÄTZLICHE NETZANSCHLUSSBEITRÄGE FÜR DIE NUTZUNG VON BAULICHEN VORAUSSETZUNGEN

Vom EWQ im Rahmen von Strassenbauprojekten vorinvestierte und falls möglich dem Kunden zur Nutzung überlassene bauliche Voraussetzungen gemäss Ziffer 8.2.1 werden gemäss Anhang 5 verrechnet.

8.8 NETZKOSTENBEITRAG (NKB)

8.8.1 BEMESSUNG NETZKOSTENBEITRAG

Der Netzkostenbeitrag (NKB) wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Grob- und Feinerschliessungskosten erhoben. Der NKB bemisst sich nach der bestellten bezugsberechtigten Anschlussleistung, unabhängig davon, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden mussten oder nicht.

Der NKB wird anhand der Ansätze gemäss Anhang 3 und 4 ermittelt und wird für jeden Netzanschluss bzw. für jede Leistungserhöhung fällig. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

8.8.2 NETZEBENE 7: NEUANSCHLUSS

Innerhalb der Bauzone ergibt sich bei einem Netzanschluss an die NE 7 der NKB aus der bestellten bezugsberechtigten Leistung und dem entsprechenden Nennstrom in Ampere gemäss Anhang 4. Die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers hat dieser bestellten und mit dem entsprechenden NKB bezahlten bezugsberechtigten Leistung zu entsprechen.

Ausserhalb der Bauzone wird bei einem Netzanschluss an die NE 7, bei welchem dem Kunden die Kosten für Mittelspannungsanlagen (MS-Leitungen, Trafostation etc.) im NAB in Rechnung gestellt wurden, ein verminderter NKB erhoben. Dieser ergibt sich aus der bestellten bezugsberechtigten Leistung und dem entsprechenden Nennstrom in Ampere gemäss Anhang 4. Die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers hat dieser bestellten und mit dem entsprechenden NKB bezahlten bezugsberechtigten Leistung zu entsprechen. Die Details werden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

8.8.3 NETZEBENE 5: NEUANSCHLUSS

Bei einem Netzanschluss an die NE 5 ergibt sich der NKB aus der vereinbarten Anschlussleistung in kVA multipliziert mit dem Leistungssatz in CHF/kVA gemäss Anhang 3. Die vereinbarte Anschlussleistung für Netzanschlüsse an die NE 5 wird in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

8.8.4 LEISTUNGSERHÖHUNG BEI BESTEHENDEM NETZANSCHLUSS

Bei einer Leistungserhöhung eines Netzanschlusses ergibt sich der NKB aus der Differenz des für einen Neuanschluss fällig werdenden NKB abzüglich des bereits geleisteten NKB.

Der bereits geleistete NKB wird anhand der Unterlagen (Installationsanzeige, Anschlussofferte, Energieliefervertrag, Kontrollberichte oder Projektunterlagen) ermittelt. Fehlen Unterlagen oder Angaben, so bestimmt das EWQ den NKB mittels Erfahrungswerte eines anderen Kunden mit einem vergleichbaren Leistungs- und Verbrauchsprofil.

8.8.5 NETZEBENE 7: WEITERE BESTIMMUNGEN BEI EINER LEISTUNGSERHÖHUNG

Die Grösse der Anschlussüberstromunterbrecher wird bei jeder Erhöhung entsprechend der bezugsberechtigten Leistung an den neuen Wert angepasst.

Die Grösse des bestehenden Anschlussüberstromunterbrechers kann nur dann hinzugezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass dieser nicht durch den Kunden oder Dritte unberechtigterweise ausgetauscht wurde (z.B. intakte Plombierung vom EWQ).

Beim Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer zum Eigenverbrauch werden die bereits geleisteten NKB berücksichtigt resp. können auf den neuen gemeinsamen Netzanschluss übertragen werden. Falls die Summe aller Anschlussleistungen der am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümer kleiner ist als die neue Anschlussleistung an dem (Haus-)Anschlusspunkt, so ist für die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung und die damit verbundene Anhebung des abgesicherten Nennstroms an der (Haus-)Anschlusspunkt ein NKB fällig. Ist die Summe der Anschlussleistungen grösser als die neue Anschlussleistung des Zusammenschlusses, so erfolgt keine Rückvergütung eines bereits geleisteten NKB.

8.8.6 NETZANSCHLUSS OHNE AKTIVE NUTZUNG

Bei Anschlüssen ohne aktive Netznutzung hat der Kunde unter der Berücksichtigung von Ziffer 11 jederzeit das Anrecht auf die ursprünglich reservierte Leistung gemäss Nennwert des Anschlussüberstromunterbrechers, sofern er die monatliche Entschädigung (vgl. Tarifblatt inkl. Tarifbestimmungen) für die Aufrechterhaltung des Anschlusses entrichtet.

9 TEMPORÄRE NETZANSCHLÜSSE

Die Kosten temporärer Netzanschlüsse (z.B. für Baustellen, Ausstellungen oder Festanlässe) gehen vollumfänglich zu Lasten der Kunden.

10 EIGENVERBRAUCH

Kunden, die eine EEA betreiben, haben das Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen und bzw. oder die selbst produzierte Energie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise zu veräussern («Eigenverbrauch»). Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, ZEV) zusammenschliessen (vgl. Werkvorschriften).

Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Verknüpfungspunkt betrieben wird, über welchen der Kunde versorgt wird, d.h. Bezug und Rücklieferung erfolgen grundsätzlich über dieselbe Anschlussleitung.

Ein Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Nettoproduktion (vgl. Werkvorschriften) kann vom unabhängigen Produzenten auf jeden ersten Tag eines Quartals (Starttag) gewählt werden. Diese Wahl muss dem EWQ schriftlich mindestens drei Monate (eintreffend) vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden. Entstehende Aufwände aus dem Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch oder umgekehrt werden dem Kunden pauschal gemäss aktuell gültigem Tarifblatt inkl. Tarifbestimmungen in Rechnung gestellt.

Mit Kunden, die einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bilden wollen oder die eine bestehende Eigenverbrauchsgemeinschaft betreiben, die die Anforderungen einer ZEV (vgl. Werkvorschriften) nicht erfüllen, schliesst das EWQ einen separaten Netzanschlussvertrag ab. Dieser regelt die Details des Netzanschlusses und die Abrechnungsmodalitäten.

11 KÜNDIGUNG UND RÜCKBAU

Der Kunde kann seinen Netzanschluss unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung hat sämtliche zur Planung, zum Rückbau und zur Betriebsaufhebung des Netzanschlusses erforderlichen Informationen zu enthalten. Nach erfolgter Kündigung wird die Anschlussleitung vom Verteilnetz getrennt und die Messgeräte ausgebaut. In diesem Fall wird das EWQ den Netzanschluss am Verknüpfungspunkt trennen und die Anschlussleitung zurückbauen. Das EWQ informiert den Kunden über den Zeitpunkt des Rückbaus. Sämtliche Aufwände aus dem Rückbau gehen zu Lasten des Kunden.

Ist die Anschlussleitung noch nicht zurückgebaut, kann der Kunde die Reaktivierung des gekündigten Netzanschlusses beantragen. Sofern technisch möglich nimmt das EWQ die Anschlussleitung wieder in Betrieb. Sämtliche Aufwände aus der Reaktivierung gehen zu Lasten des Kunden. Eine Reaktivierung kann nur innerhalb von zwei Jahren auf derselben Parzelle erfolgen. Falls die bezugsberechtigte Leistung bei der Reaktivierung erhöht wird, ist dafür ein NKB geschuldet (vgl. Ziffer 8.7.4 und 8.7.5).

Ist die Anschlussleitung bereits zurückgebaut wird der NKB in Bezug auf den ursprünglichen Bestand während längstens fünf Jahren seit dem Rückbau des Netzanschlusses durch das EWQ angerechnet. Falls die bezugsberechtigte Leistung erhöht wird, ist dafür die Differenz zwischen den beiden NKB geschuldet.

12 INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNGEN

Dieser «Teil 2: Netzanschluss» tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.og-quarten/ew-quarten.ch einsehbar. Auf Anfrage wird dem Kunden die «RNV» in gedruckter Form zugestellt. Das EWQ ist berechtigt die «RNV» jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter www.og-quarten/ew-quarten.ch publiziert bzw. auf Wunsch in gedruckter Form zugestellt.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. A des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom
23. November 2020 bis 22. Dezember 2020.

**Vom Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Quarten erlassen
am 10. November 2020.**

ORTSVERWALTUNGSRAT QUARTEN
Ortsverwaltungsratspräsident



Markus Merk

Ortsverwaltungsratsschreiber

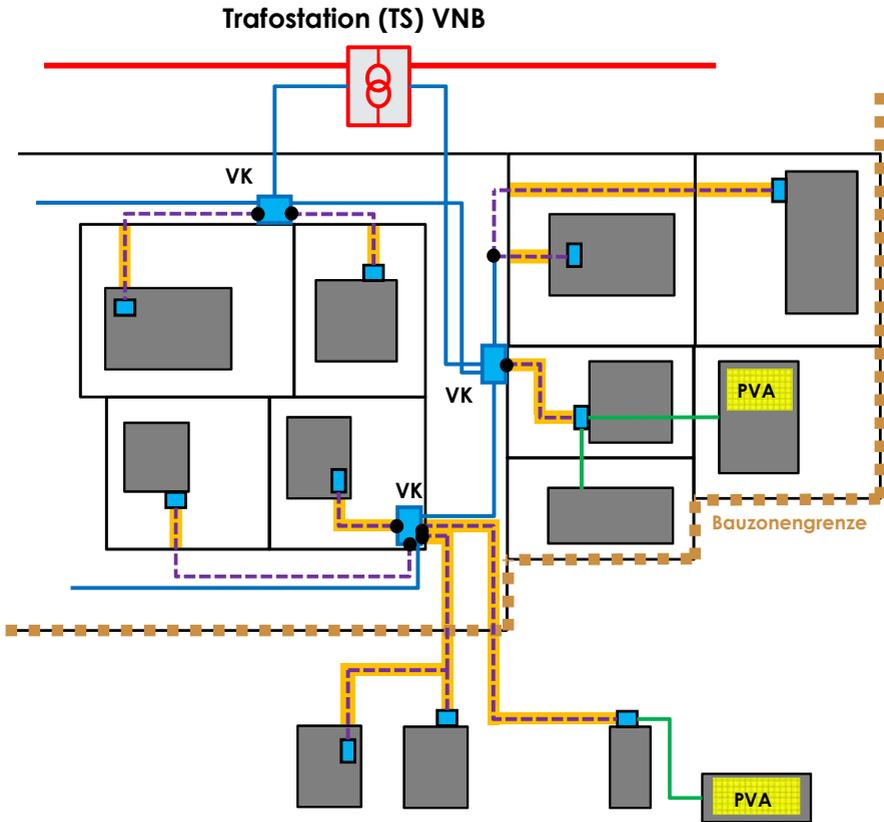


Peter Bigger

13 ANHÄNGE

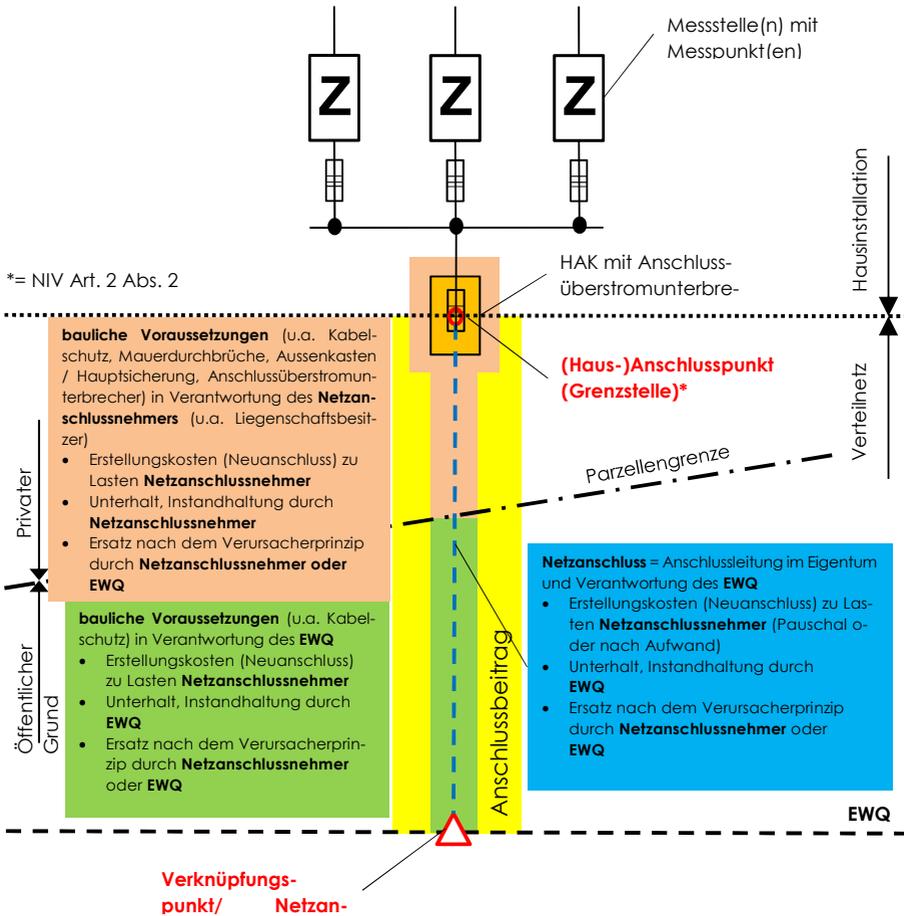
13.1 ANHANG 1: ANSCHLUSS AN DIE NETZEBENE 7

13.1.1 ERSCHLIESSUNGSTUFEN (GROB- UND FEINERSCHLIESSUNG)

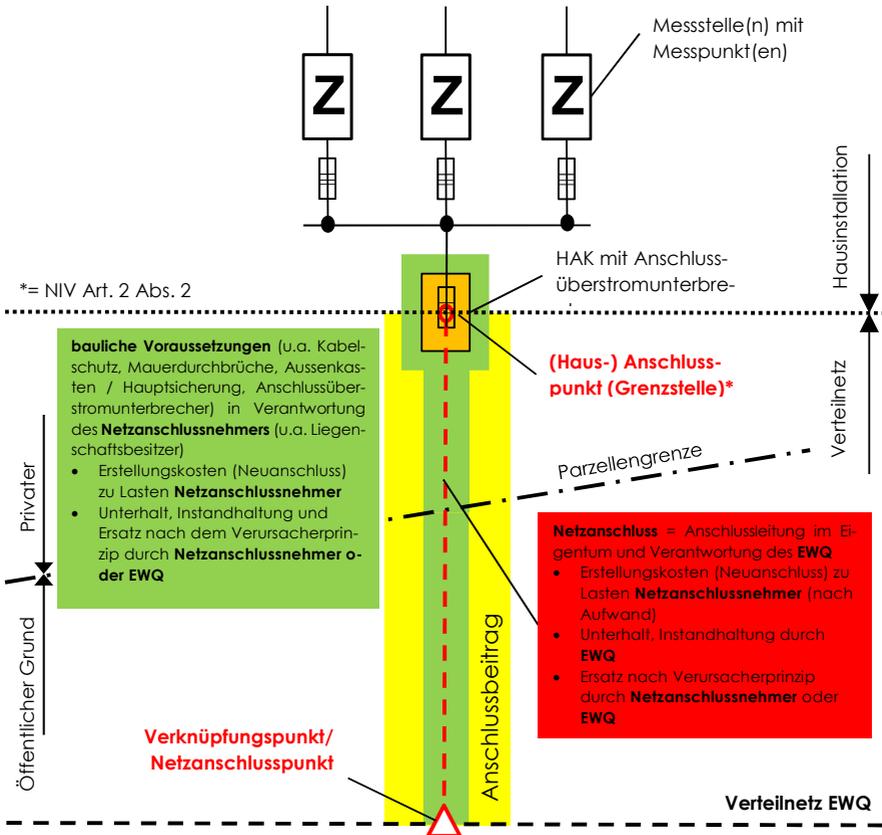


- Groberschliessung inkl. TS
- Feinerschliessung inkl. VK
- - - Anschlussleitung Netzanschlussnehmer
- interne private Leitung (z.B. ZEV)
- Verknüpfungspunkt/Netzanschlusspunkt
- (Haus)- Anschlusspunkt/Grenzstelle
- Bauliche Voraussetzungen in Verantwortung des Netzanschlussnehmers

13.1.2 ANSCHLUSS INNERHALB DER BAUZONE (NE 7)

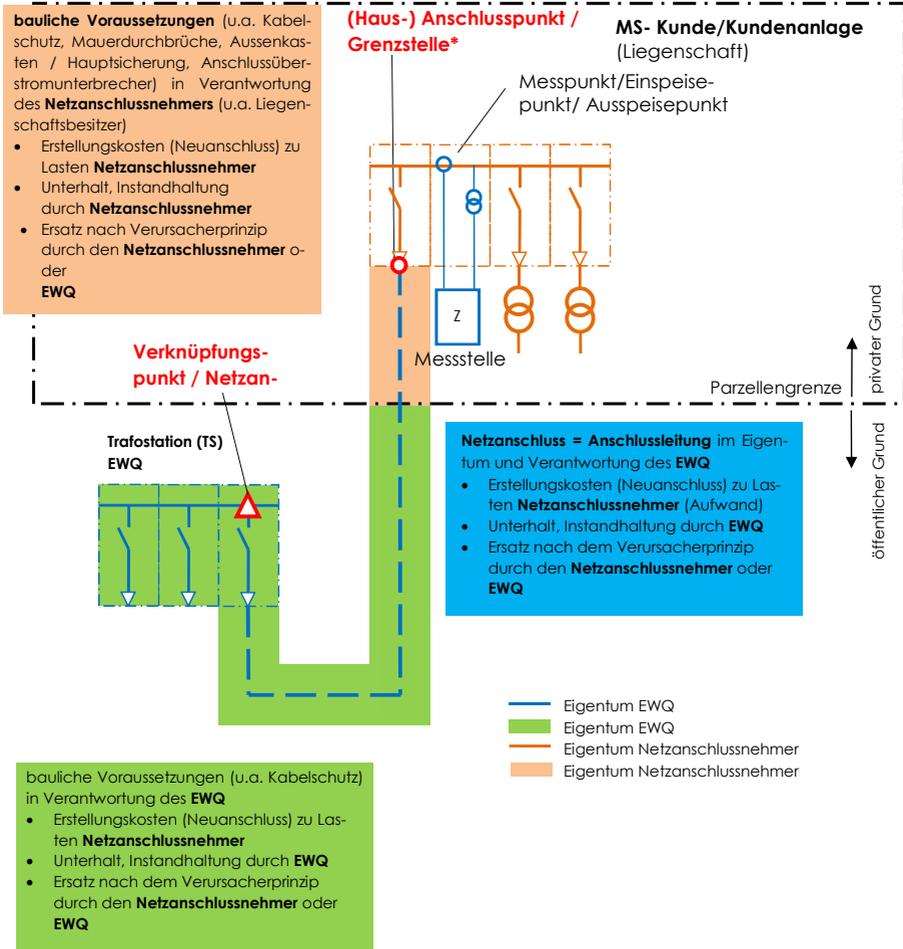


13.1.3 ANSCHLUSS AUSSERHALB DER BAUZONE (NE 7)

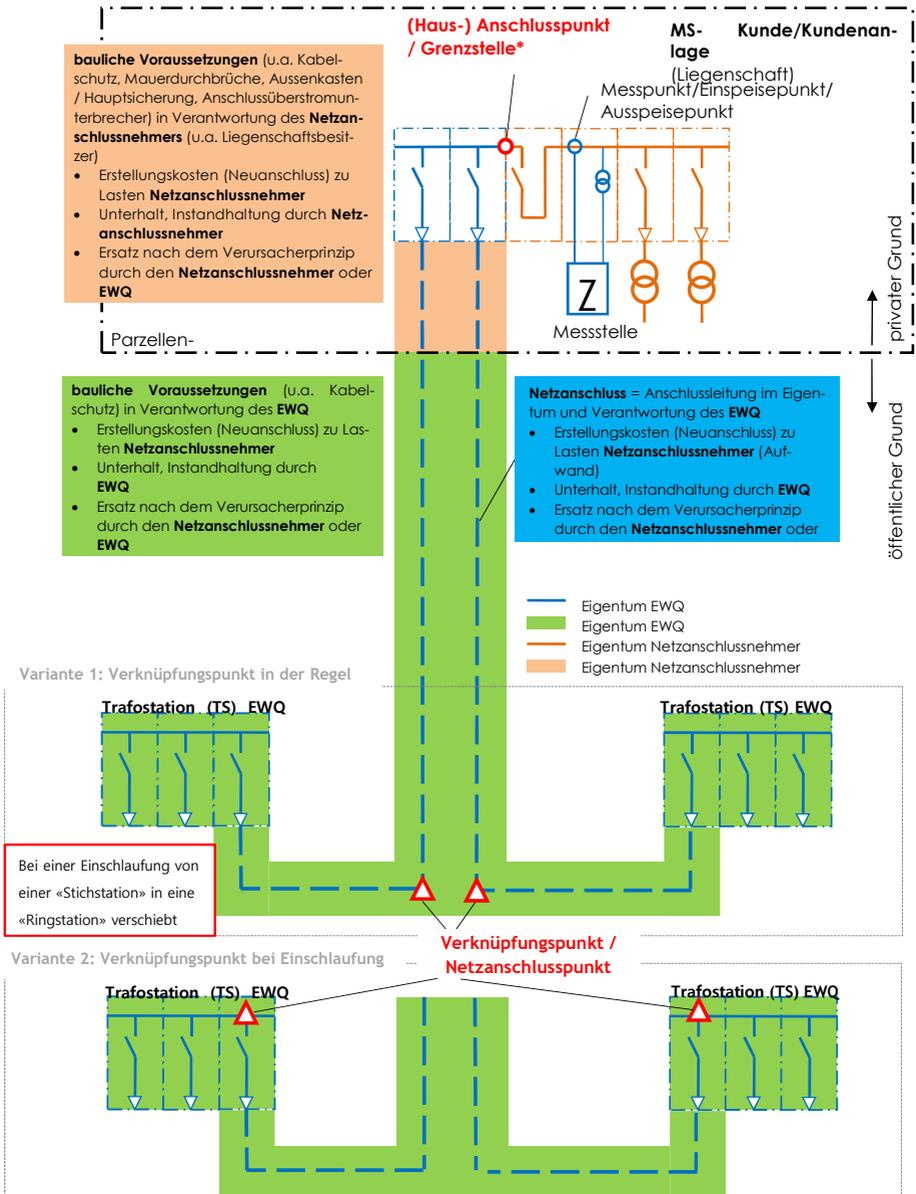


13.2 ANHANG 2: ANSCHLUSS AN DIE NETZELENE 5

13.2.1 NETZANSCHLUSS NE 5 VARIANTE «STICHSTATION» (INNERHALB BAUZONE)



13.2.2 NETZANSCHLUSS NE 5 VARIANTE «RINGSTATION» (INNERHALB BAUZONE)



13.3 ANHANG 3: ANSÄTZE FÜR NETZKOSTENBEITRÄGE (NKB)

a) Niederspannungsanschlüsse (NE 7) innerhalb der Bauzone	CHF/kVA (zzgl. MwSt.)
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA bis zu einer bezugsberechtigten Anschlussleistung von 218 kVA des zugrunde gelegten Nennstrom der Anschlusssicherung	200.00
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA für die über 218 kVA hinausgehende bezugsberechtigte Anschlussleistung des zugrunde gelegten Nennstrom der Anschlusssicherung	180.00
b) Niederspannungsanschlüsse (NE 7) ausserhalb der Bauzone	CHF/kVA (zzgl. MwSt.)
Ohne anteiligen Fein- und Groberschliessungskosten Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung	200.00
Mit anteiligen Fein- und Groberschliessungskosten Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung	180.00
c) Mittelspannungsanschlüsse (NE 5) inner- und ausserhalb der Bauzone	CHF/kVA (zzgl. MwSt.)
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung	100.00

Änderungen bleiben vorbehalten.

13.4 ANHANG 4: NETZKOSTENBEITRÄGE (NKB) UND ZUGRUNDE GELEGTER NENNSTROM (NE 7)

Nennstrom der Anschluss- sicherung in Ampere (A)	Bezugsberechtigte Leistung in kVA	Netzkostenbeitrag für Nieder- spannungsanschlüsse (NE 7) in CHF (zzgl. MwSt.)
16	11	2'200.00
20	14	2'800.00
25	17	3'400.00
32	22	4'400.00
35	24	4'800.00
40	28	5'600.00
50	35	7'000.00
63	44	8'800.00
80	55	11'000.00
100	69	13'800.00
125	87	17'400.00
160	111	22'200.00
200	139	27'800.00
224	155	31'000.00
250	173	34'600.00
315	218	43'600.00
355	246	44'280.00
400	277	49'860.00
500	346	62'280.00
630	436	76'680.00
710	492	88'560.00
800	554	99'720.00
1'000	693	124'740.00

Änderungen bleiben vorbehalten.

13.5 ANHANG 5: NETZANSCHLUSSBEITRÄGE (NAB)

Preise für die Anschlussleitung gemäss Ziffer 8.2 exkl. separater Aufwendungen
(bauliche Voraussetzungen)

Benötigter Kabelquerschnitt der Anschlussleitung	Preis Anschlussleitung, Pauschale bis 40 m innerhalb der Parzelle in CHF (zzgl. MwSt.)	Preis für Mehrlänge >40 m innerhalb der Parzelle in CHF/m (zzgl. MwSt.)
3 x 25/25 Cu	3'200.00	42.00
3 x 50/50 Cu	3'800.00	50.00
3 x 95/95 Cu 3 x 150 Al/95 Cu	4'600.00	75.00
3 x 150/150 Cu 3 x 240 Al/150 Cu	5'500.00	110.00
3 x 240/240 Cu	9'500.00	221.00
Grössere Kabelquerschnitte	Nach Aufwand ab Verknüpfungspunkt (Preis auf Anfrage)	Nach Aufwand ab Verknüpfungspunkt (Preis auf Anfrage)

Zusätzliche Netzanschlussbeiträge (NAB) für die Nutzung von baulichen Voraussetzungen NE 7 und NE 5

Preise für vom EWQ im Rahmen von Strassenbauprojekten vorinvestierte und falls möglich dem Netzanschlussnehmer zur Nutzung überlassene bauliche Voraussetzungen gemäss 8.2.1.

Ausführung der baulichen Voraussetzungen	Preis in CHF/m (zzgl. MwSt.)
In Strassen und Plätzen	60.00
In übrigem Grund und Boden	30.00
Bei ausserordentlichen und speziellen Leitungsführungen (Bachquerungen/Brücken, Gartenanlagen, Gebäudeteile etc.) wird zur Preisbildung eine Tiefbauofferte eingeholt.	

Änderungen bleiben vorbehalten.

13.6 ANHANG 6: PREISBLATT FÜR TEMPORÄRE ANSCHLÜSSE

Preise für die Installation, Miete und Demontage der temporären Netzanschlüsse

Netzanschlusskasten		
Miete Netzanschlusskasten (max. 80 A)	60.00	CHF/Mt.
Miete Netzanschlusskasten (max. 300 A)	110.00	CHF/Mt.

Kabel		
Miete Kabel 5x16 mm ²	0.80	CHF/m/Mt.
Miete Kabel 5x25 mm ²	1.00	CHF/m/Mt.
Miete Kabel 5x35 mm ²	1.50	CHF/m/Mt.
Miete Kabel 5x50 mm ²	3.00	CHF/m/Mt.
Miete Kabel 5x95 mm ²	5.70	CHF/m/Mt.
Andere Querschnitte auf Anfrage		

Transformatorstationen	
Miete provisorische Trafostation (max. 250 kVA)	Preis auf Anfrage
Miete provisorische Trafostation (max. 630 kVA)	Preis auf Anfrage

Die Mindestmietdauer beträgt jeweils einen halben Monat.

Im Mietpreis enthalten sind die reinen Mietkosten.

Sämtliche Aufwendungen für Transport, Verlegung, Montage, Demontage, Reinigung etc. werden nach Aufwand verrechnet.

Alle Preise zzgl. MwSt.

Änderungen bleiben vorbehalten.



Bodenstrasse 5
8882 Unterterzen
081 720 30 80
info@ew-quarten.ch
www.ew-quarten.ch

